



# Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

## Satzung über die Regelung des Badebetriebes im Naturbad Beckersberg der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Haus- und Badeordnung)

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Abschnitt - Allgemeines</b>	<b>1-3</b>
§ 1 Anwendungsbereich	1-2
§ 2 Haftung	2
§ 3 Aufsicht	2
§ 4 Unfälle	3
§ 5 Fundsachen	3
<b>II. Abschnitt – Benutzungsverhältnis und Benutzung</b>	<b>3-7</b>
§ 6 Nutzungsberechtigte (Badegäste)	3
§ 7 Badesaison und Öffnungszeiten	4
§ 8 Badezeit	4
§ 9 Badebekleidung	4
§ 10 Körperreinigung und Hygiene	4
§ 11 Benutzung des Naturbades	5
§ 12 Benutzung der Umkleidekabinen und Kleideraufbewahrung	5
§ 13 Verhalten im Naturbad	6-7
<b>III. Abschnitt – Gebühren</b>	<b>7</b>
§ 14 Gebühren	7
<b>IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
§ 15 Inkrafttreten	7

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.07.2017 folgende Satzung erlassen:

### **I. Abschnitt - Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für das Naturbad Beckersberg. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg unterhält das Naturbad als öffentliche Einrichtung zur Erholung und Freizeitgestaltung der Benutzenden.

- (2) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Nutzungen, die nicht zum allgemeinen Badebetrieb gehören, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der Gemeinde. In dieser Vereinbarung können Ausnahmen von der Haus- und Badeordnung zugelassen werden.

## **§ 2 Haftung**

- (1) Der Nutzungsberechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde soweit der Schaden nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die durch den Nutzungsberechtigten eingebrachten Gegenstände. Dies gilt insbesondere für Geld- und Wertgegenstände, abgelegte Bekleidung sowie für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, die vor dem Naturbad abgestellt sind.
- (3) Die Badegäste benutzen das Naturbad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

## **§ 3 Aufsicht**

- (1) Die Aufsicht auf dem Naturbadgelände obliegt dem Aufsichtspersonal, dieses übt das Hausrecht aus. Das gemeindliche Aufsichtspersonal wird von weiterem Aufsichtspersonal (z.B. eingesetzte Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer der DLRG-Wasserwacht) unterstützt und hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt zu folgen.
- (2) Das gemeindliche Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung oder gegen Anordnungen des Aufsichtspersonals verstoßen, aus dem Naturbad vorübergehend oder dauerhaft zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (3) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird die Eintrittsgebühr nicht erstattet.
- (4) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Vereins- bzw. Gruppenleitenden, bei Schulklassen die jeweiligen Lehrkräfte, bei Gruppen aus Kindertagesstätten die jeweiligen Begleitpersonen für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich, sie haben die Aufsicht über die Gruppe.
- (5) Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Benutzenden des Naturbades nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Anregungen und Beschwerden werden vom Aufsichtspersonal an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet.

#### **§ 4 Unfälle**

- (1) Unfälle sind sofort dem Aufsichtspersonal zu melden. Dieses ist verpflichtet, "Erste Hilfe" zu leisten und ärztliche Hilfe herbeizurufen, wenn diese erforderlich ist oder die verletzte Person diese fordert.

#### **§ 5 Fundsachen**

- (1) Fundsachen sind unverzüglich beim Aufsichtspersonal abzugeben. Werden die Fundsachen innerhalb von 10 Tagen nicht abgeholt, leitet die Aufsichtsperson sie an das Fundbüro der Gemeinde weiter, wo sie nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt werden.

### **II. Abschnitt – Benutzungsverhältnis und Benutzung**

#### **§ 6 Nutzungsberechtigte (Badegäste)**

- (1) Die Benutzung des Naturbades steht grundsätzlich jedem Erholungssuchenden während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rahmen dieser Satzung frei.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen;
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen, ausgenommen Blindenführ- und Behindertenbegleithunde;
  - c) Personen mit nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen oder -veränderungen die sich ablösen und ins Wasser übergehen können, z.B. Schuppen, Schorf;
  - d) Personen, denen der Zutritt untersagt worden ist (Hausverbot);
  - e) Personen, die das Naturbad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (3) Der Zutritt ist nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet bei:
  - a) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können (z.B. Blinde);
  - b) Personen mit geistiger Behinderung;
  - c) Personen, die unter Ohnmachts- oder Krampfanfällen leiden.
- (4) Kinder unter 7 Jahren werden nur in Begleitung eines sie beaufsichtigenden Erwachsenen zugelassen.

## **§ 7**

### **Badesaison und Öffnungszeiten**

- (1) Beginn und Ende der Badesaison des Naturbads und die Öffnungszeiten werden alljährlich von der Gemeinde Henstedt-Ulzburg festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben. Auf der Homepage der Gemeinde werden die Öffnungszeiten tagesaktuell vorgehalten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, den Badebetrieb witterungsbedingt oder aus besonderen Anlässen vorübergehend einzuschränken, ganz einzustellen oder zu verlängern. Ein Anspruch auf permanente Nutzung der Wasserattraktionen (z.B. Sprunganlage, Wasserinsel) besteht nicht. Das Aufsichtspersonal kann diese nach den jeweiligen Gegebenheiten öffnen oder schließen.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt im Naturbad untersagt.

## **§ 8**

### **Badezeit**

- (1) Die Badezeit endet 15 Minuten vor Ende der täglichen Öffnungszeiten.
- (2) Die Beendigung der täglichen Badezeit wird durch Ankündigung durch das Aufsichtspersonal bekanntgegeben. Jeder Besuchende hat dann unverzüglich das Wasser zu verlassen, sich anzuziehen und aus dem Naturbad zu entfernen.

## **§ 9**

### **Badebekleidung**

- (1) Der Aufenthalt im Wasserbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein das gemeindliche Aufsichtspersonal. Zur üblichen Badebekleidung zählen z. B. Bikini, Badeanzüge, Badehosen und Burkini.
- (2) Badebekleidung darf im Gewässer weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu nutzen.

## **§ 10**

### **Körperreinigung und Hygiene**

- (1) Im Naturbad ist die Verwendung von Seife, anderen Körperreinigungsmitteln und Gegenständen zur Reinigung nur in den Duschräumen gestattet. Über die Körperreinigung hinausgehende Körperpflege (z.B. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben) ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.

## **§ 11**

### **Benutzung des Naturbades**

- (1) Die Badeanlagen sind zu schonen und pfleglich zu behandeln. Jede Verunreinigung oder Beschädigung der Anlagen und Einrichtungen verpflichten zum Schadenersatz. Dem Aufsichtspersonal sind Beschädigungen und Verunreinigungen unverzüglich zu melden.
- (2) Papier, Kaugummi, Obst- und andere Essensreste, Asche, Zigarrettenrückstände und sonstige Abfälle sind in die hierfür vorhandenen Behälter zu geben.
- (3) Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb des Naturbadgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen, es sei denn, die Gemeinde erteilt im Einzelfall eine schriftliche Ausnahmegenehmigung.
- (4) Die ausgeschilderten Bereiche der Böschung dürfen nicht betreten werden.
- (5) Der Zutritt zum Naturbad ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege gestattet.
- (6) Das Betreten von abgesperrten Grundstücks- und Gebäudeteilen ist untersagt.

## **§ 12**

### **Benutzung der Umkleidekabinen und Kleideraufbewahrung**

- (1) Umkleideräume, Toiletten und Duschräume sind nach Geschlechtern getrennt. Zum Umkleiden stehen Wechselkabinen und Sammelumkleideräume zur Verfügung. Ein längerer Aufenthalt in den Wechselkabinen ist untersagt.
- (2) Die Bekleidung darf auf dem Naturbadgelände abgelegt und verwahrt werden.
- (3) Zur Kleideraufbewahrung stehen den Badegästen gegen 1 € Pfand die in den Sammelumkleiden aufgestellten Garderobenschränke zur Verfügung. Die Haftung für in den Garderobenschränken aufbewahrte Gegenstände ist ausgeschlossen.

Der Badegast muss den Schlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Hat ein Badegast seinen Schlüssel verloren, so wird ihm die Kleidung nur nach genauer Beschreibung sowie Prüfung des Tascheninhaltes übergeben. In Zweifelsfällen kann das Aufsichtspersonal die Klärung bis nach Betriebsschluss hinausschieben.

Bei schuldhaftem Verlust des Schlüssels ist der Badegast für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

- (4) Ein Anspruch auf Kleideraufbewahrung besteht nicht. Das Personal des Naturbades ist nicht berechtigt, Gegenstände, insbesondere Wertsachen, zur Aufbewahrung entgegen zu nehmen.

## **§ 13**

### **Verhalten im Naturbad**

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, sowie der Erholung der anderen Badegäste zuwiderläuft. Es ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) andere Badegäste durch übermäßiges Lärmen, unverhältnismäßig lautes Musik hören oder andere laute Geräusche (z.B. Singen und Pfeifen) zu stören;
  - b) alkoholische Getränke oder sonstige berauschende Mittel mitzubringen und zu konsumieren;
  - c) Glas oder andere scharfe Gegenstände auf dem Naturbadgelände zu hinterlassen;
  - d) Badegäste unterzutauchen, zu unterschwimmen, zu Fall zu bringen oder in das Wasser zu stoßen oder zu ziehen;
  - e) in den Umkleieräumen und im Bereich der Wasserflächen zu rauchen;
  - f) Personen ohne deren Einwilligung zu fotografieren, zu filmen oder Audioaufzeichnungen herzustellen;
  - g) auf den Boden oder in das Gewässer auszuspucken;
  - h) im Wasserbereich zu essen oder zu trinken;
  - i) zu Grillen oder einen Feuerkorb zu benutzen;
  - j) den Kassenraum, die Aufenthaltsräume des Aufsichtspersonals und sämtliche Räume, in denen technische Einrichtungen des Naturbads untergebracht sind, zu betreten;
  - k) seine Notdurft in anderen Bereichen als den Sanitäreinrichtungen zu verrichten.
  
- (2) Der Schwimmerbereich darf nur von geübten Schwimmenden, mit mindestens Schwimmabzeichen Bronze, benutzt werden. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen nur den Nichtschwimmerbereich benutzen. Das Betreten der Steganlage ist Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern, auch in Begleitung eines Erwachsenen, nicht gestattet. Das Hinausschwimmen über die Begrenzung zum Anglerbereich hin ist verboten.
  
- (3) Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Badegast hat sich zu überzeugen, dass der Sprungbereich frei ist. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches und des Badesteges ist verboten. Das Springen von den Geländern, der Uferböschung sowie dem Badesteg ist nicht gestattet. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
  
- (4) Bei Gewitter ist das Gewässer unverzüglich zu verlassen.
  
- (5) Wettschwimmen, Ballspiele und andere sportliche Übungen und Spiele sind nur erlaubt, soweit der Badebetrieb hierdurch nicht gestört wird.

- (6) Es ist nicht gestattet, das Gewässer mit Booten, Luftmatratzen, o.ä. zu befahren. Die Benutzung von Tauchgeräten durch Badegäste ist nicht erlaubt.
- (7) Sexuelle Belästigung wird in keiner Form geduldet, egal, ob durch anzügliche Gesten, Äußerungen, Berührungen, körperliche Annäherungen oder Handlungen.

### **III. Abschnitt – Gebühren**

#### **§ 14 Gebühren**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Naturbades Gebühren nach einer gesonderten Satzung.

### **IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen**

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft und ersetzt die Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Henstedt-Ulzburg vom 30.03.1987.

Henstedt-Ulzburg, den 19.07.2017

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg  
Der Bürgermeister  
gez. Bauer